

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kultur & Natur Barockgarten e.V.“
2. Der Verein wird nach Annahme dieser Satzung durch die Gründungsmitglieder die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg beantragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eibelstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (siehe AO § 52, II:
 - 5.) Förderung von Kunst und Kultur,
 - 6.) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - 8.) Förderung des Naturschutzes, der Landespflege...
 - 14.) Förderung des Tierschutzes,
 - 25.) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.)
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das Projekt „Kultur & Natur“ Barockgarten im Rahmen des Barockgartens Eibelstadt zu fördern.
Dies verwirklicht er durch Unterstützung von Konzerten, Veranstaltungen, Wettbewerben (AO § 52, II, 5) und der Erhaltung des Kulturguts Barockgarten Eibelstadt und dessen Instandsetzung für dessen öffentliche Nutzung (AO § 52, II, 6). Die Punkte der AO § 52, II, 8 + 14 werden gefördert durch z.B. Obstbaumpflege der Streuobstwiese des Anwesens anhand von Baumschnitt- Veredelungs- und Pflanzkursen, aber auch mit dem Motto des Jahres, das unmittelbar Natur-,Umwelt- und Klimaschutzbelange thematisiert. Das Motto des Jahres greift jeweils in die

Programmgestaltung und jährliche Wettbewerbsausschreibung ein und sensibilisiert somit den Nachwuchs wie alle anderen Bürger für diese Themen. Durch Einbinden des bürgerlichen Engagements zur Wiederherstellung des Barockgartens und aktive, ehrenamtliche Teilnahme an den Projekten im Garten, erfüllt der Verein den Zweck der Förderung von AO §52 II, 25. Der Förderverein ist ein Förderkreis, dem Einzelpersonen oder Firmen als Einzel-, Familien- oder Fördermitglieder beitreten können.

3. Dabei soll das bisherige Format der Veranstaltungen von „Kultur & Natur, Barockgarten Eibelstadt“ beibehalten werden.
4. Der Verein wird Vertragspartner der Eigentümer des Barockgartens Eibelstadt. Ein Vertrag über die Nutzung wird geschlossen.
5. Der Verein unterstützt über Akquirierung öffentlicher Gelder und Spenden Ziele des Programms „Kultur & Natur“, den Erhalt und die Ertüchtigung des Denkmals Barockgarten Eibelstadt.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, wie z.B. Denkmalpflege, naturpädagogische Ziele sowie Kulturförderung.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und / oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche und jede juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Mitgliedsbeitrag ist im Januar des Geschäftsjahres fällig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

Der Vorstand

Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.
2. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzenden sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig.

§ 6 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Ausschussmitgliedern nach Abs. 4 dieses Paragraphen.
2. Die Aufgabe des Vereinsausschusses ist die ständige Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht die MV regelt.
4. Neben dem Vorstand sind Mitglieder des Vereinsausschusses der Schatzmeister, der Schriftführer und ein oder mehrere Beisitzer.
5. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
6. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses und der Vorstände sind Niederschriften zu erstellen, die der Sitzungsleiter und der Schriftführer unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV findet innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche MV muss stattfinden, wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder wenn dies 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zweckes beim Vorstand beantragt. Die Einberufung der MV erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Mit der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Zuvor müssen die Mitglieder auf eine angemessene Frist zur Einreichung von Anträgen hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VGem Eibelstadt einberufen.
2. Die MV beschließt über die Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages, Satzungsänderungen, den Vertrag zwischen Verein und Eigentümern des Barockgartens und alle Anträge, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Die MV wählt den Vorstand, die anderen Mitglieder des Vereinsausschusses und 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vereinsausschusses sein dürfen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Nichtanwesende Mitglieder müssen ihre Bereitschaft, ein Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Die MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los, in anderen Fällen entscheidet der 1. Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
5. Über die MV ist eine Niederschrift zu erstellen, die der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben.

§ 8 Kassenführung und Rechnungsprüfung

1. Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung.
2. Die Kassenprüfung erfolgt vor jedem Wechsel des Schatzmeisters, jedoch mindestens einmal jährlich zum Tag der ordentlichen MV.

3. Für das Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister eine Jahresrechnung zu erstellen und der MV vorzulegen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Geldform zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Dieser wird ausschließlich im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene MV beschlossen werden. Wird der Verein aufgelöst oder entfällt sein Zweck, fällt das Vereinsvermögen unentgeltlich an die Stadt Eibelstadt. Die Stadt Eibelstadt hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Diese Satzung ist in ihrer Fassung, die die Hinweise des Amtsgerichts Würzburg vom 16.04.2024 berücksichtigt, von der Mitgliederversammlung am 24.04.2024 mit 18 von 18 gültig abgegebenen Stimmen beschlossen worden.

* Genderhinweis: Formulierungen in der Satzung wurden der einfachen Lesbarkeit halber in der männlichen Form benutzt und nicht gegendert. Hierbei sind selbstverständlich Frauen oder Personen, die sich keinem Geschlecht zuordnen, angesprochen.

Eibelstadt, 24.04. 2024

1. Vorstand: Anna Haase von Brincken

2. Vorstand: Stefan Stockmann

Schriftführerin: Martina Seemann

Gründungsmitglieder